

Satzung des Vereins

„Musikschule Erft-Swist e.V.“
Amtsgericht Euskirchen VR 1284

Präambel

Der Verein „Musikschule Erft-Swist e.V.“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen, die sich die musikalische Ausbildung von Kindern und Erwachsenen zur Aufgabe machen.

Der Verein „Musikschule Erft-Swist e.V.“ bekennt sich zu den Grundsätzen des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

Der Verein „Musikschule Erft-Swist e.V.“ vertritt seine Interessen in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit der Mitglieder, bei Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Musikschule Erft-Swist e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weilerswist.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Euskirchen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient der Förderung der musikalischen Erziehung und der musischen Bildung und unterhält zu diesem Zweck eine Musikschule in Weilerswist.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt seine Zwecke neutral und unabhängig.
- (5) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im VDM, Verband deutscher Musikschulen e.V., an.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer zum Zwecke der Amtsführung getätigten Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Telefonate und Porto) unter Vorlage entsprechender Nachweise.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedes Elternteil eines Schülers sein, der an der Musikschule unterrichtet wird.
- (2) Mitglied kann jeder volljährige Schüler der Musikschule sein.
- (3) Mitglied kann jede an der Musikschule tätige Lehrperson sein.

(4) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden, die den Zweck dieses Vereins unterstützen möchte. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung an.

(5) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung in der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

(4) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

(5) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung den Rückstand nicht ausgeglichen hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. In der zweiten Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung jährlich bestimmt wird.

(2) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dessen Stellvertreter,
- c) dem Schatzmeister,

d) dem Schriftführer

e) einem Beisitzer sowie

f) weiteren Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung bei Bedarf gewählt werden können.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf 2 Kalenderjahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die nicht in der Musikschule beschäftigt sind.

(3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird. Bei Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung übernimmt der verbleibende Vorstand deren Aufgaben.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, z. B. durch Rücktritt oder Tod, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds, dessen Wahl in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(5) Zu den Sitzungen des Vorstands wird die Musikschulleitung mit beratender Stimme eingeladen. Wenn es ein Tagesordnungspunkt erfordert, kann der Vorstand auch unter sich tagen. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Halbjahr statt.

(6) Neben den eigentlichen Vorstandssitzungen finden erweiterte Vorstandssitzungen statt, an denen außer dem Vorstand die Musikschulleitung, das Lehrerkollegium, der Kassenprüfer, der Elternbeirat sowie die unterstützenden Arbeitsgruppen einschließlich Öffentlichkeitsarbeit stimmberechtigt teilnehmen. Auch diese Sitzungen finden mindestens einmal pro Halbjahr statt. Sie dienen vor allem der Behandlung organisatorischer Fragen und dem Informationsaustausch. Weitere interessierte Vereinsmitglieder können auf Einladung des Vorstands beratend hinzugezogen werden.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen. Die Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form.

§ 9 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand ist befugt, in Abstimmung mit der Musikschulleitung Musiklehrer einzustellen und zu entlassen. Das Auswahlverfahren ist in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

(4) Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, zur Mitgliederversammlung ein. Ihm obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung, die mit der Einladung bekannt gegeben werden muss. Zugleich muss spätestens zum Zeitpunkt der Einladung den Mitgliedern das Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses verlangen.

(6) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(7) Der Vorstand beschließt eine Schulordnung sowie die Honorar- und die Gebührenordnung für den Musikunterricht.

(8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen durchzuführen. Diese Änderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(9) Der Vorstand ernennt auf Vorschlag des Lehrerkollegiums eine Musikschulleitung. Näheres zu deren Aufgaben und zum Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung der Musikschulleitung.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Jedes Vorstandsmitglied oder die Musikschulleitung kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung der Vorstandssitzung verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes einzuberufen, die längstens zwei Wochen später liegen darf.

(3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten und ist bei diesen auf Wunsch von jedem Vereinsmitglied einsehbar.

(5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per e-Mail oder Fax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Die Mitglieder wählen in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist mehrfach möglich. Dieser ist nicht Mitglied des Vorstandes und arbeitet als Kontrollorgan im Auftrag der Mitglieder. Er kontrolliert die Finanzgeschäfte des Vorstandes und unterbreitet der Jahresmitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

(2) Im Hinblick auf die Abberufungsmodalitäten gilt § 8 (3) + (4) entsprechend.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Feststellung der fristgerechten Einladung,
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
3. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers,
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
7. Bestimmung der Richtlinien über die Projekte und Förderungsmaßnahmen des Vereins,
8. Bildung von Arbeitsgruppen zur Unterstützung des Vorstands und der Musikschulleitung,
9. Wahl mindestens eines Vereinsmitgliedes, das für Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist,
10. Wahl von Elternvertretern in den Elternbeirat der Musikschule, sofern dieser existiert,
11. Änderung der Satzung,
12. Beschluss von Empfehlungen an den Vorstand in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen,
13. Auflösung des Vereins.

(3) Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

(4) Werden zwischen zwei Mitgliederversammlungen Änderungen in der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen oder die Neubildung notwendig, ist dies in Abstimmung mit dem Vorstand jederzeit möglich.

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem anderen Mitglied übertragen werden.

(2) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(4) Auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind, die kein Amt im Vorstand oder als Kassenprüfer bekleiden oder Mitglied des Lehrerkollegiums sind. Die Beschlussfähigkeit ist am Anfang der Sitzung festzustellen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss innerhalb der nächsten 4 Wochen eine erneute Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, wobei diese in jedem Fall beschlussfähig ist.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit und die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der gültigen Stimmen.

(8) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Beim Nichterreichen der erforderlichen Stimmen findet eine Stichwahl zwischen den zwei Mitgliedern statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 14 Haftungsausschluss

(1) In alle namens des Vereins abzuschließende Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

§ 15 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 16 Geschlechtsneutrale Schreibweise

(1) Die verwendeten männlichen Formen dienen nicht der Diskriminierung sondern lediglich der einfacheren Lesbarkeit und beinhalten immer die weiblichen Formen.

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Pfarrverband Weilerswist, die evangelische Kirchengemeinde Weilerswist und die Gemeinde Weilerswist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben. Wenn zuvor eine nennenswerte Förderung durch die öffentliche Hand erfolgt ist, fällt das Vermögen vollständig an die Gemeinde Weilerswist, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten und Änderungen

Die Satzung wurde am 14.02.2005 von der konstituierenden Mitgliederversammlung beschlossen und trat am selben Tage in Kraft.

Der Verein wurde mit der Satzung in der Fassung vom 14.02.05 am 21.03.2005 eingetragen in das Vereinsregister am Amtsgericht Euskirchen unter der Nummer 1284.

Die Satzung wurde am 19.09.05 von der Mitgliederversammlung geändert.

Weilerswist, den 19.09.2005